

Änderungsmeldungen bezüglich Schulleitung, Lehrpersonal und Unterrichtsräumlichkeiten - Erläuterung zur Vorgehensweise gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 idgF

Die Musikschulerhalter sind nach dem Privatschulgesetz verpflichtet, Änderungen bezüglich Schulleitung, Lehrpersonal und Unterrichtsräumlichkeiten der zuständigen Schulbehörde zu melden.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 sind die Änderungen samt der laut Privatschulgesetz erforderlichen Nachweise vom Schulerhalter auf elektronischem Wege – per E-Mail – direkt an die Bildungsdirektion für Niederösterreich zu melden.

Rechtsgrundlage:

Gesamte Rechtsvorschrift für Privatschulgesetz, Fassung vom 01.01.2019 (siehe dazu <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009266>)

Auszug aus dem Privatschulgesetz:

„§ 3. Voraussetzungen für die Errichtung.

(...)

(2) Die Errichtung von Privatschulen setzt voraus, daß die Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters (§ 4), der Leiter und Lehrer (§ 5) und der Schulräume und Lehrmittel (§ 6) erfüllt werden.

§ 4. Schulerhalter.

(...)

(4) Der Schulerhalter hat außer den ihm nach diesem Bundesgesetz sonst obliegenden Anzeigen jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in seiner Person beziehungsweise in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der Organisation der Schule sowie die Einstellung der Schulführung und die Auflassung der Schule der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen alle zur Wahrnehmung der Aufsicht (§ 22) erforderlichen Auskünfte über die Schule zu geben. Er darf den Organen der zuständigen Schulbehörden den Zutritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulakten nicht verweigern.

(...)

§ 5. Leiter und Lehrer.

- (1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen,
- a) der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
 - b) der die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,
 - c) der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist,
 - d) der in der deutschen Sprache Sprachkenntnisse nach zumindest dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER nachweisen kann und
 - e) in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen.

Das Erfordernis gemäß lit. d wird auch durch einen Nachweis von zumindest gleichwertigen Sprachkenntnissen erfüllt. Lit. d gilt nicht für Personen gemäß § 1 Z 2 der Ausländerbeschäftigungsverordnung, BGBl. II Nr. 609/1990 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 257/2017 sowie für Schulen, die keine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen oder durch deren Besuch gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, die allgemeine Schulpflicht nicht erfüllt werden kann oder die nach dem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut nicht auf die Erlangung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer Schulstufe oder einer Schulart (Form bzw. Fachrichtung einer Schulart) oder nicht auf den Erwerb der mit der erfolgreichen Ablegung einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung verbundenen Berechtigungen abzielen.

(2) Schulerhalter, welche die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung der Privatschule auch selbst ausüben.

(3) Der Leiter ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung des Unterrichtes an der Privatschule verantwortlich. Er ist an die in Ausübung der Aufsicht (§ 22) erteilten Weisungen der zuständigen Schulbehörden gebunden.

(4) Die an der Schule verwendeten Lehrer haben ebenfalls die in Abs. 1 genannten Bedingungen zu erfüllen.

(5) Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist und öffentliche Interessen der Nachsichterteilung nicht entgegenstehen.

(6) Die Bestellung des Leiters und der Lehrer sowie jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person ist vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche die Verwendung des Leiters oder Lehrers innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die zuständige Schulbehörde die Verwendung eines Leiters oder Lehrers zu untersagen, wenn die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen später wegfallen, sowie hinsichtlich des Leiters auch dann, wenn er die ihm nach Abs. 3 obliegenden Aufgaben nicht ausreichend erfüllt.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß auch für den Schulerhalter in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule (Abs. 2).

§ 6. Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmittel.

Der Schulerhalter hat nachzuweisen, daß er über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Ferner hat er nachzuweisen, dass die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist und über für die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule im Sinne des § 2 des Schulorganisationsgesetzes geeignete Unterrichtsmittel verfügt.

§ 23. Behördenzuständigkeit.

(1) Zuständige Schulbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die örtlich zuständige Bildungsdirektion. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der zuständige Bundesminister.

(2) Der zuständige Bundesminister ist zuständig

- a) für die Angelegenheiten der in private Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen,*
- b) für die Verleihung und den Entzug des Öffentlichkeitsrechtes,*
- c) für die Subventionierung von Privatschulen gemäß § 21 mit Ausnahme der nach Abs. 5 zu beurteilenden Zuständigkeiten für die einzelne Zuweisung von Lehrern.*

(3) Anzeigen und Ansuchen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, soweit nachstehend nicht anderes angeordnet wird, bei der örtlich zuständigen Bildungsdirektion einzubringen und im Falle der Zuständigkeit des Bundesministers gemäß Abs. 2 unter Anschluss einer Stellungnahme der Bildungsdirektion dem zuständigen Bundesminister vorzulegen. Ansuchen und Anträge in Angelegenheiten der in Abs. 2 lit. a genannten Schulen sind unmittelbar beim zuständigen Bundesminister einzubringen."

Anmerkungen zum Privatschulgesetz in Bezug auf das

INFORMATIONSBLATT – ÄNDERUNGSMELDUNG an die BILDUNGSDIREKTION FÜR NIEDERÖSTERREICH und das MUSIKSCHULMANAGEMENT NIEDERÖSTERREICH bezüglich SCHULERHALTER, MUSIKSCHULLEITUNG und LEHRPERSONAL sowie UNTERRICHTS-RÄUMLICHKEITEN:

zu § 4 (4): „(...) jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in seiner Person" umfasst u. a. den Zusammenschluss mehrerer Musikschulen zu einem Musikschulverband.

zu § 5 (1) a): ist durch die Vorlage des Staatsbürgerschaftsnachweises zu belegen.

zu § 5 (1) b): die „Eignung zum Lehrer in sittlicher (...) Hinsicht" ist durch die Vorlage der Strafregisterbescheinigung und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge zu

belegen; die „*Eignung zum Lehrer in (...) gesundheitlicher Hinsicht*“ ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attests zu belegen.

zu § 5 (1) c): ist durch die Vorlage der Lehrbefähigung bzw. einer sonstigen geeigneten Befähigung nachzuweisen.

zu § 5 (4): die genannten Unterlagen sind demnach für LeiterInnen und LehrerInnen vorzulegen.

zu § 5 (5): siehe dazu die Anmerkung zu „*Staatsbürgerschaftsnachweis*“ im beigefügten Informationsblatt zur Änderungsmeldung.

zu § 5 (6): die „*zuständige Schulbehörde*“ ist die Bildungsdirektion für Niederösterreich (vgl. § 23).

Aus § 5 (6) ergibt sich, dass der Schulerhalter unverzüglich jede Änderung in der Person der Leiterin/des Leiters oder der verwendeten LehrerInnen unter Nachweis der in § 5 (1) genannten Bedingungen der Bildungsdirektion für Niederösterreich anzuzeigen hat.

Mag. Andreas Gruber
Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht
BILDUNGSDIREKTION FÜR NIEDERÖSTERREICH